

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 236/81

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rika J [REDACTED],
Alter M [REDACTED] St. [REDACTED], P [REDACTED] T [REDACTED]/I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Ta [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. Juni 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint die Anspruchsberechtigung des Erblässers als Vertriebener nach § 150 BEG aF mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG, weil eine Nötigung aus Gründen der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum bei der Auswanderung im Jahre 1960 nicht festgestellt werden könne. Dabei ist er von den Grundsätzen in BGH RzW 1974, 39; 1978, 174 Nr. 8; 1979, 219 ausgegangen. Die Beschwerde wendet sich unter Hinweis auf BVerwGE 52, 167, 176 f gegen diese ständige, vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Rechtsprechung. Daran wird nach erneuter Prüfung aus den in RzW 1974, 39; 1978, 174 Nr. 8 dargelegten Gründen festgehalten. Im Recht der Vertriebenen mag, insbesondere im Hinblick auf das nach § 6 BVFG erforderliche Bekenntnis zum deutschen Volkstum, verfahrensrechtlich von einer fortdauernden Bedrückung der im Vertreibungsgebiet gebliebenen deutschen Volkszugehörigen auszugehen sein. Im Entschädigungsrecht ist dafür schon wegen § 4 Abs. 4 BEG kein Raum.

- 3 -

Das Berufungsurteil gibt keinen Anhalt für die Annahme, der Berufungsrichter habe verkannt, daß es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genüge, wenn das Deutschtum des Verfolgten nur mitbestimmend gewesen sei für seinen Entschluß zur Auswanderung; eine Abweichung im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG kann nicht festgestellt werden.

Im übrigen betrifft die Feststellung des Nötigungszusammenhangs den Einzelfall; sie verantwortet der Tatrichter.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)